

Ordnung für Veranstaltungen mit Rindern

1. Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) vom 03.03.2010
 - Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18.05.2006
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

2. Allgemeine Auflagen

Registrierungspflicht

Seit dem 21.04.2021 gilt für „Unternehmer“ (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, außer Heimtierhalter und Tierärzte), die unabhängig von einem Betrieb „Auftriebe“ (= das Versammeln von gehaltenen Landtieren (Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln)) aus mehr als einem Betrieb (= jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden außer Haushalten mit Heimtieren und Tierarztpraxen/-kliniken) für einen kürzeren Zeitraum als den Haltungszeitraum (30 Tage) durchführen, eine Registrierungspflicht. Dabei sind dem LÜVA folgende Angaben zu machen: Name und Anschrift des betreffenden Unternehmers, Arten und Kategorien der gehaltenen Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt sowie Änderungen.

Anforderungen an die Herkunftsgemeinde

Die Herkunftsgemeinde der Rinder liegt nicht in einer aufgrund einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche amtlich verfügten Restriktionszone (Schutzzone/Überwachungszone) und unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen, die das Verbringen aus der Herkunftsgemeinde verbieten.

Anforderungen an den Herkunftsbestand

Im Herkunftsbestand der Rinder herrschen keine bekämpfungspflichtigen Tierseuchen, die auf Rinder übertragbar sind, bzw. die durch Rinder auf andere empfängliche Tierarten übertragen werden können. Es liegt zudem kein Verdacht auf eine solche Erkrankung vor.

Besondere Gesundheitsanforderungen

Zusätzliche für die aufgetriebenen Rinder vorzulegende Gesundheitsanforderungen, die weitergehende Untersuchungen der Rinder beinhalten können, werden Ihnen durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) vorab benannt.

Die Rinder sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 i. V. m. der ViehVerkV gekennzeichnet.

Sie stammen aus einem Betrieb, der im Sinne der Verordnungen (EU) 2016/429, 2020/689 und 2021/620 i. V. m. der BHV1-Verordnung frei von einer IBR/IPV-Infektion ist und sie wurden nicht gegen eine IBR/IPV-Infektion geimpft.

Die Rinder stammen weiterhin aus einem Betrieb, der im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. der Verordnung (EU) 2021/620 frei von BVD ist bzw. gemäß der BVDV-Verordnung ein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist. Die Rinder sind im Sinne der BVDV-Verordnung BVDV-unverdächtig.

Die aufgetriebenen Rinder sind klinisch gesund und transportfähig.

3. Anforderungen an die Veranstaltung

Unmittelbar beim Eintreffen auf dem Veranstaltungsgelände sind die Kennzeichnung und die ggf. vorhandene Tiergesundheitsbescheinigung durch die Ausstellungsleitung zu überprüfen. Beim Fehlen der ggf. vorzulegenden amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse, der Kennzeichnung oder bei Verdacht auf übertragbare Krankheiten sind die Tiere zurückzuweisen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung ist der Veranstaltungsort zu reinigen und zu desinfizieren. Dies schließt Standplätze und Gerätschaften ein. Als Desinfektionsmittel sind DVG¹-gelistete Präparate für die Tierhaltung zu verwenden.

Die Ausstellungsleitung sowie die mit der Pflege der Tiere beauftragten Personen haben das Auftreten oder den Verdacht auf Erkrankungen, insbesondere bei Anzeichen ansteckender Krankheiten, unverzüglich dem LÜVA anzuzeigen.

Während der Veranstaltung erkrankte bzw. ansteckungsverdächtige Tiere werden abgesondert und unter Beobachtung gestellt. Die durch die Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung der abgesonderten Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer.

Für die Teilnahme von Tieren aus EU-Mitgliedstaaten sowie die Abgabe/Verkauf zur innergemeinschaftlichen Verbringung (Abgaben in andere EU-Mitgliedstaaten) gelten besondere Anforderungen. Sofern solche Teilnahmen/Abgaben nicht ausgeschlossen werden können, bitten wir um eine rechtzeitige Rückmeldung an das LÜVA, um die seit dem 21.04.2021 umfangreich geänderten tierseuchenrechtlichen Anforderungen im Vorfeld besprechen zu können.

Bitte beachten Sie zudem folgende allgemeinen **tierschutzrechtlichen Hinweise**:

Es ist verboten

- den Tieren Leistungen abzuverlangen, denen sie aufgrund ihres Zustandes offensichtlich nicht gewachsen sind oder die offensichtlich die Kräfte übersteigen,
- einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es aufgrund seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
- an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
- ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben. Das gilt nicht, wenn das Tier auf einer in § 3 Satz 1 Nummer 12 TierSchG bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 TierSchG sicherstellen können.

Es wird empfohlen, die Ausstellungstiere vor Rückeingliederung in den Herkunftsbestand einer vierwöchigen Quarantäne durch den Tierbesitzer zu unterziehen.

Die Einhaltung der Ausstellungsordnung wird stichprobenweise oder vollumfänglich amtstierärztlich überprüft. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Ausstellungsordnung werden ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Diese tierseuchenrechtlichen Vorschriften können kurzfristig widerrufen bzw. geändert werden, wenn dies bei veränderter Tierseuchenlage erforderlich werden sollte.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

gez. Dr. A. Möller
Amtstierärztin

¹ Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft